



Rock´n´Roll Club –Boogie- Garching e.V.

Merkblatt Aufsichtspflicht

für Teilnahme, Betreuung und Aufsicht von Turnierfahrten des RRC
Boogie Garching e.V.

Liebe Tänzer, liebe Eltern,
liebe Freunde der Abteilung,

in den letzten Jahren haben nicht nur die Zahl unserer Erfolge immer mehr zugenommen, sondern auch die Anzahl der Sportler, die mit der Abteilung zu Formationsturnieren reisen. Es gab vereinzelt Situationen, in denen das Thema "Aufsicht und Betreuung" kritisch wurde, so dass wir uns entschlossen haben, einige allgemeine Hinweise zu verfassen.

1. Allgemeines

Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verein die Verantwortung für die Minderjährigen übernimmt und sie endet, wenn die Minderjährigen den Verantwortungsbereich des Vereins verlassen haben. Vereine und Verbände, die Veranstaltungen und Turniere etc. durchführen, sind verpflichtet, minderjährige Teilnehmer - vor allem bei Übernachtungen - nach den jeweiligen Umständen und der Eigenart der Jugendlichen zu betreuen und sie vor Schäden zu schützen (§ 832 BGB). Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen des Minderjährigen oder Schädigungen Dritter durch den Minderjährigen abzuwenden.

Da unsere Trainer in der Regel selbst im Wettkampf aktiv sind bzw. sich darauf vorbereiten müssen, können wir diese grundsätzliche Regelung bei Turnierfahrten, wonach Betreuer des Vereins (= Trainer) die Aufsicht haben, nicht anwenden. Wir regeln die Situation daher wie folgt:

2. Vorrang der Eltern

Bei Teilnahme minderjähriger Sportler an unseren Turnierfahrten gilt zunächst: Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt. D. h. **grundsätzlich** sollte ein Elternteil bei Turnierfahrten teilnehmen und die Aufsichtspflicht selber ausüben.

3. Altersspezifische Regelung

Falls dies nicht möglich ist, treffen wir mit Hinblick auf das unter 1. Festgelegte folgende abweichende Regelung:

Bei Sportlern bis einschl. 14 Jahre genügt es, wenn **grundsätzlich** (Ausnahmen können von der Vereinsführung festgelegt werden) pro Tanzpaar insgesamt ein Erziehungsberechtigter teilnimmt. Dieser benötigt von den Eltern des betreuten Tänzers eine schriftliche Erklärung, dass die Aufsichtspflicht übertragen wird.

Bei Sportlern ab 15 - 18 Jahre ist es i. d. R. ausreichend, wenn mehrere Jugendliche von einem mitreisenden Erwachsenen (= Nichtsportler!) betreut werden. Dieser benötigt von allen Eltern die schriftliche Übertragung der Aufsichtspflicht. Es versteht sich von selbst, dass eine "Abo-Lösung" - ein Erwachsener betreut z. B. eine ganze Mannschaft - nicht möglich ist, weil dadurch eine wirksame Ausübung der Aufsicht sicherlich nicht sichergestellt wäre. Die Zahl notwendiger Betreuer kann von Turnierfahrt zu Turnierfahrt variieren und wird von der Vereinsführung festgelegt.

Eltern oder Erwachsene, die die Aufsicht über minderjährige Sportler übernehmen, sind damit automatisch Betreuer des RRC Boogie Garching e.V.

4. Einschränkungen

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist nur dann möglich, wenn die Eltern vor Übertragung der Aufsichtspflicht darüber informiert worden sind. Ansonsten geht bei einer Turnierfahrt die Aufsichtspflicht rund um die Uhr. Sie ruht lediglich, wenn der Betreuer sich davon überzeugt hat, dass alle Teilnehmer schlafen. Nicht notwendig ist somit eine vollständige Rund-um-die-Uhr-Betreuung, so dass überhaupt nichts passieren kann, vielmehr muss nur die Aufsicht geleistet werden, die unter normalen Umständen von einem verständigen Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann. Die Verantwortung für ein Kind/für einen Jugendlichen endet, wenn es nach der Turnierfahrt wieder seinen Eltern übergeben wird.

5. Inhalt der Aufsichtspflicht

Bei unseren Turnierfahrten haben wir die Erfahrung gemacht, dass gerade in diesen Situationen der Drang der Jugendlichen besteht, die Freiheit und die Abwesenheit von zu Hause auszunutzen. So müssen Betreuer die minderjährigen Teilnehmer zu Beginn belehren und ermahnen und dies während der Turnierfahrt wiederholen und die Einhaltung überwachen und gegebenenfalls durchsetzen. Darüber hinaus müssen die Betreuer geeignete Maßnahmen während des Wochenendes ergreifen und durch Nachfragen bei den Minderjährigen sicherstellen, dass Risiken und Gefahrenquellen vermieden werden. Zur Aufsichtspflicht gehört daher die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, damit sie selbst vor Gefahren und Schaden bewahrt und daran gehindert werden, anderen einen Schaden zuzufügen. Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist notwendig:

- eine vorsorgliche Belehrung und Warnung,
- eine ständige Überwachung,
- ein Eingreifen von Fall zu Fall.

Was muss die beauftragte Person konkret tun?

a) Er/sie muss Kinder- und Jugendliche in einer ihm gemäßen Form über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und über Folgen eines falschen Verhaltens unterrichten. Er/sie muss sie also vorsorglich belehren und warnen; das Herunterlesen irgendeiner Hausordnung genügt in den meisten Fällen nicht. Auch kann er/sie nicht darauf vertrauen, dass Kinder wissen, dass es verboten ist, z.B. im Wald Feuer zu machen.

b) Er/sie ist außerdem verpflichtet, zu überprüfen, ob seine/ihre Belehrungen verstanden worden sind und die Warnungen befolgt werden. Es kann auch nötig sein, die Regeln und Anordnungen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

c) Ein Eingreifen wird erforderlich, wenn aus Unbekümmertheit, Leichtsinn und Absicht die Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden. Es ist unter Umständen auch auf die Folgen hinzuweisen, wenn eine Verwarnung nicht fruchten sollte. In gravierenden Fällen wird

die Vereinsführung hier den Ausschluss von weiteren Turnierfahrten verhängen.

Die Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde darf aber keinesfalls "erzieherische Maßnahmen" treffen. Allein die Eltern haben das Recht, ihr Kind zu erziehen. Ein Teil dieser elterlichen Gewalt, wie das Gesetz es nennt, ist die Aufsichtspflicht, die die Eltern an eine dritte Person delegieren können. Die Eltern delegieren aber nicht das Recht, zu erziehen.

6. Betreuung während des Turniers

Während des Turniers, also ab Eintreffen in der Turnierhalle bis zum Besteigen des Busses zur Heimreise, werden die Kinder/Jugendlichen mannschaftsweise betreut, d. h.

- der Trainer bzw. die von ihm beauftragte Person betreut und beaufsichtigt die Kinder/Jugendlichen beim Warmtanzen, bei der Stellprobe und bei den einzelnen Tanzrunden (sportliche Betreuung),

- eine von den Eltern gemeinsam mit den Trainern bestimmte weitere Person (= Mannschaftsbetreuer) betreut die Sportler während der übrigen Zeit, insbes. in den Pausen (organisiert z. B. gemeinsame Mahlzeiten) und stellt zusammen mit den Aufsichtspflichtigen sicher, dass die Sportler den Tag und die Pausen sinnvoll verbringen und insbesondere andere Sportler bei der Vorbereitung nicht gestört werden (Situation Aufwärmhalle). Jedes Verlassen der Halle (z. B. Stadtbummel) muss vorher mit den Trainern abgestimmt werden.

7. Krankheit / Unfälle

Vor Antritt der Turnierfahrt muss der Vereinsführung von den Eltern bekanntgegeben werden, falls ein Kind gesundheitlich nicht in der Lage ist, an dem Turnier teilzunehmen.

Weitere Fragen, die vorher zwischen Eltern, Aufsichtspflichtigen und Vereinsführung geklärt sein müssen, sind z. B.

- Kann das Kind schwimmen? (Schwimmbad im Hotel)
- Leidet das Kind an Asthma oder einer anderen Krankheit?
- Bestehen irgendwelche Allergien?
- Muss das Kind regelmäßig Medikamente einnehmen?
- Sonstige Hinweise, die beachtet werden sollten
- Wie ist im Falle von plötzlich auftretenden Krankheiten/Unfällen zu verfahren, die einen stationären Aufenthalt erforderlich machen?

Wir weisen darauf hin, dass es seitens des Vereins nicht möglich ist - ausgenommen sind natürlich schwere und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Unfälle -, dass Vereinsvertreter bei dem erkrankten/verletzten Kind im Krankenhaus am Turnierort bleiben und die anderen Sportler die Heimreise ohne Vereinsvertreter antreten müssen.

Vielen Dank für Euer Verständnis!

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen

Heidi Oberbuchner

1.Vorstand RRC Boogie Garching e.V.